

6. Änderungssatzung vom 20.12.2024
Zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lotte vom 8.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) jährlich:

a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,24 €
b) für Straßen des inneröffentlichen Verkehrs	1,12 €
c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,99 €

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 Buchstaben a) bis c) genannten Straßenarten ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 5).

Neuaufnahme von Straßen in die Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Lotte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08.11.2001

B. Verzeichnis der Straße, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen und deren Reinigung durch die Gemeinde einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand erfordern würde (§ 4 Abs. 1, Satz 2 StrReinG, § 2 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Alte Schmiede

Anne-Frank-Straße

Geschwister-Scholl-Straße

Im Buschhaus

Im Wiesengrund

In den Brookwiesen

Mühlengrund (von der Bergstr. Bis zum Flurstück Gemarkung Wersen Flur 10 Flurstück 1138)

II.

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lotte tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lotte vom 8.11.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lotte vom 19.12.2024 überein.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 19. Dezember 2024
Middelberg, Bürgermeister